

Prozessvollmacht

Den Rechtsanwälten Günter Bach, Bernd Singelmann, Dr. Michael Krebs, Bernhard Zahn, Andreas Krellmann, Dirk Jenny, Marc Valdfogl, Natascha Braunschläger, Ilka Muhr, Simone Gille, Franz X. Kerber, Peter Mertel, Sina Sterzel, Niklas Fänderich und Katharina Bach, Frohsinnstr. 15, 63739 Aschaffenburg

wird hiermit in Sachen

wegen

Prozessvollmacht (§§ 81ff, 609 ZPO) erteilt.

1. Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung der Anträge auf Scheidung der Ehe und in den Scheidungsfolgesachen.
2. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und schließt ein die Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur ganzen oder teilweisen Übertragung der Vollmacht auf andere (Untervollmacht), zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, zur Rechtsmitteleinlegung und -rücknahme oder zum Verzicht auf solche, ferner zur Entgegennahme von Geldern, Wertsachen, Urkunden, des Streitgegenstands oder von Seiten des Gegners, der Justizkasse oder sonstiger Stellen zu erstattender Beträge und zur Akteneinsichtnahme.
3. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- einschließlich aus ihr erwachsender besonderer Verfahren (§§ 726–732, 766–774, 785, 805, 872 ff ZPO u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.
4. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/in